

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde **Rutzenham** am **Donnerstag, 14.12.2023**, Tagungsort: **Gemeindeamt Rutzenham (kl. Sitzungssaal)**

Anwesende

1. BGM Anton Helmberger (VP) als Vorsitzender
2. Vizebgm. DI (FH) Andreas Huber (VP)
3. GR Manfred Heimbuchner (VP)
4. GR Johann Baumgartner (VP)
5. GR Karl Wohlschläger (VP)
6. GR Heinrich Mittermayr (BL)
7. GV Christian Aichmayr (BL)
8. GR Alexander Nagl (FP)

Ersatzmitglied	für	Gemeinderat
EM Harald Keil (FP)		GR Wolfgang Glück (FP)

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL-Stv. Christina Schachinger

Fachkundige Personen (§ 66 Abs.2 O.ö.GemO.1990): ---

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.ö.GemO.1990): ---

entschuldigt:	Es fehlen:	unentschuldigt:
GR Wolfgang Glück (FP) - krank		

Die Schriftführerin (§ 54 Abs.2 O.ö.GemO.1990): Sabine Gruber

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt fest, dass

die Sitzung von Ihm – dem Bürgermeister - einberufen wurde;

die Verständigung hiezu an alle Mitglieder zeitgerecht und schriftlich am 07.12.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist. Die nachweisliche Bekanntgabe erfolgte am 07.12.2023.

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 07.12.2023 öffentlich kundgemacht wurde;

die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 26.09.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;

Sodann gibt der Vorsitzende die **Tagesordnung** bekannt:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Kenntnisnahme des Prüfungsausschussberichtes vom 23.11.2023
3. Förderung Jugendtaxi; Beschluss über die Fortführung der Förderung
4. Zuschuss für Schulgeld bei Privatschulbesuch; Beratung und Beschlussfassung
5. Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023; Beschlussfassung über die Verwendung
6. Errichtung Photovoltaikanlage Dienstleistungszentrum 4Plus – Grundsatzbeschluss
Verwendung Mittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm 2023 (KIG 2023)
7. Beschlussfassung Hebesätze der Gemeindesteuern und Abgaben 2024
 - a) Erlassung einer neuen Abfallgebührenordnung
 - b) Abänderung der Kanalgebührenordnung
 - c) Abänderung der Hundeabgabenordnung
 - d) Beschluss der sonstigen Hebesätze der Gemeindesteuern und Abgaben
8. EU; Art. 6 EED III, 2030-Energiesparziel von öffentlichen Gebäuden; Meldung an die Europäische Kommission bis Ende des Jahres 2023

Allfälliges

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet zuerst über die Beschlüsse von der letzten Gemeindevorstandssitzung. Unter anderen wurden wieder Subventionen an Vereine und Gruppierungen, die auch in der Gemeinde Rutzenham tätig sind, beschlossen. Er bringt einen kurzen Überblick darüber.

Für die Volksschule Bach wurden in den letzten Jahren jährlich 2 neue (größere – L-Kombination) Lehrertische angeschafft, da für die Klassen mit interaktiven Tafeln aufgrund der PCs und Medientechnik mehr Platz erforderlich ist. Aufgrund des noch verfügbaren Budgetrahmens wurden heuer die letzten beiden Klassen mit interaktiven Tafeln, welche noch die alten Lehrertische hatten, mit größeren Lehrertischen ausgestattet.

Für die Schul- und Kindergartenküche Bach wurde weiters der Ankauf eines neuen Geschirrspülers beschlossen. Dieser dient als Ersatz für das 20 Jahre alte defekte Gerät.

In der Gemeinderatssitzung am 6.6.2023 wurde beschlossen, dass das restliche Baubudget, welches nicht mit der Sanierung der Passauer Straße ausgeschöpft wird (50.000 € im Budget, Angebot Sanierung Passauer Straße war € 46.460,28) für die Risse- und Fugensanierung über die Firma Bit-Team Straßenbelagssanierung GmbH verwendet wird. Die Sanierung der Passauer Straße beläuft sich lt. der Abrechnung auf € 37.826,68. Die Risse- und Fugensanierung wurde in Auftrag gegeben. Die Abrechnung beläuft sich auf € 5.820,48 (= 5.640 lfm). Man hofft damit die Erneuerung des gesamten Belages hinauszögern zu können.

Beim Bau des Projektes der regionalen Kinderbildungs- und – betreuungseinrichtung gab es auf Grund der Witterungslage einen Baustopp für 10 Tage.

Im Kindergarten Bach sind ein paar Reparaturen notwendig, die vom Bauhof erledigt werden.

Es gab eine Begehung mit Bernhard Sitter bezüglich der Sanierung des Kindergartengebäudes. Vor ein paar Jahren wurde an einigen Stellen ein Vollwärmeschutz angebracht, was lt. Sitter aber nicht ausreichend war. Sitter empfiehlt zur Überprüfung Probebohrungen durchzuführen. Es stehen innen ein paar Sanierungsarbeiten (Sanitäreanlagen, Heizungsanlage, räumliche Anpassungen) sowie ein Fenstertausch an. Wenn der Entwurf des Sanierungsplanes vorliegt, gilt es im Gemeinderat unter anderem auch die Entscheidung zu treffen, ob die Sauna aufgelassen wird. Die Sanierung wird zu 80 % vom Land OÖ gefördert. Wenn entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Kinderbildungsstätten umgesetzt werden, hat das Land OÖ derzeit eine Erhöhung der Förderquote um 15 % zugesagt, was einer Gesamtförderung von 95 % entspricht. Der Bürgermeister möchte die Erstellung des Sanierungsplanes bis ca. Mai 2024 abschließen, um die Finanzierung bzw. den Umsetzungszeitpunkt mit dem Land OÖ abzuklären.

2. Kenntnisnahme des Prüfungsausschussberichtes vom 23.11.2023

Auf Ersuchen des Vorsitzenden bringt Prüfungsausschussobmann-Stellvertreter GR Heinrich Mittermayr dem Gemeinderat den Bericht der letzten Prüfungsausschuss-Sitzung vom 23.11.2023 in Auszügen zur Kenntnis.

1. Prüfung der Belege 01.09.2023 – 31.10.2023

Im Zuge der Durchsicht des Buchungsjournals wurden stichprobenartig Belege überprüft. Dazu wird folgendes festgehalten:

Betreffend Zähler für die ehem. Sauna wird angemerkt, dass man eventuell die Leitung an den Zähler vom KIGA dazu hängen könnte. Dann kann man sich die Zählermiete sparen.

Die Prüfung der Belege wurde bis einschließlich 21.11.2023 durchgeführt.

Der Abgangsbetrag (39.829 Euro) aus den Jahren 2021 und 2022 wurde zur Gänze vom Land OÖ abgedeckt.

Erfreulicherweise erhielt die Gemeinde einen Pauschalzuschuss von 35.000 Euro vom Land OÖ. Damit kann eine Allgemeine HH-Rücklage gebildet und somit künftige Vorhaben finanziert werden.

2. Umsetzung von Beschlüssen vom Bauausschuss

Im Protokoll vom BA vom 21.8.2020 wurde folgendes festgehalten und noch nicht umgesetzt:

Kirche Bach:	Leitpflock beim Kirchenvorplatz als Abgrenzung gegenüber der Straße
Kreuzung Bach 8:	Randleisten setzen in einem kleinen Abstand zur Grundgrenze. Grenzstein neu einmessen.
Bergern – Landesstraße:	Begehung mit Straßenmeister und BH, bezüglich verkehrsberuhigende Maßnahmen.

Der Bauausschuss möge diese offenen Themen abarbeiten. Seitens der Bevölkerung werden wir immer wieder darauf angesprochen.

3. Allfälliges

Als Termin für die nächste Sitzung wird der 7. März 2024 um 19:00 Uhr vorgeschlagen.

Tagesordnung: Rechnungsabschluss und Gebührenrückstände

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Bürgermeister bringt zu TOP 2 (Leitpflock beim Kirchenvorplatz) zur Kenntnis, dass er die Pfarre gebeten hat, den gewünschten Platzierungspunkt zu markieren. Mittlerweile wurden zB in Pitzenberg auch solche Pflöcke montiert. Diese werden meist bei Straßenkehrarbeiten oder im Winterdienst wieder demontiert, da sie hier ein Hindernis darstellen. Er merkt an, dass er von der Pfarre nie den genauen Montagepunkt übermittelt bekommen hat und der Leitpflock auch seitens der Pfarre derzeit nicht mehr forciert wird.

Der Bürgermeister ersucht Bauausschussobmann Vizebgm. Huber mit dem Landesstraßenmeister Engländer bezüglich Verkehrserhebung in Bergern auf der Landesstraße zu sprechen, bevor man über verkehrsberuhigende Maßnahmen nachdenkt. Die Gemeinde kann auf einer Landesstraße keine Maßnahmen umsetzen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass man sich bezüglich der Kreuzung bei Bach 8 (Randleisten setzen in einem kleinen Abstand zur Grundgrenze. Grenzstein neu einmessen.) die Situation bei der nächsten Begehung im Frühjahr noch einmal ansehen wird. Weiters wird er diesen Punkt an den Bauhof weitergeben.

Der Bericht wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

3. Förderung Jugendtaxi; Beschluss über die Fortführung der Förderung

Der Vorsitzende informiert, dass in der Gemeinderatssitzung am 25.06.2020 die Teilnahme an der landesweiten Jugendtaxi-App mit dem diesbezüglichen Vertrag mit der 4YouCard beschlossen wurde. Der Gemeinderat hat in der Gemeinderatssitzung im Dezember 2022 die Fortführung der Förderung für ein weiteres Jahr beschlossen. Da dieser Beschluss nun ausläuft, wäre die Fortführung der Förderung wieder erneut zu beschließen.

Die Förderung wird über die 4YouCard-App abgewickelt. Die Kosten für die Wartung der App betragen jährlich € 180. Mit der Förderung erhält jeder Jugendliche jährlich 12 Gutscheine á € 4,00. Die Jugendlichen müssen für die Aktivierung der Gutscheine einmal jährlich aufs Gemeindeamt kommen. Die Regelung vom Land OÖ, ein Drittel der Kosten zu übernehmen, ist geknüpft an die Forderung, dass der Jugendliche auch ein Drittel der Taxikosten selbst trägt. Das wird damit sichergestellt, weil der Taxifahrer den Selbstbehalt kassiert. Die Zielgruppe der Förderung sind alle Jugendlichen von 14 bis 26 Jahren.

Vorgehensweise:

- Jugendlicher lädt sich die 4you Card App auf das Handy und aktiviert diese mit der 4youCard Kartennummer
- Jugendlicher kommt aufs Gemeindeamt und bezahlt den Selbstbehalt (1/3 des Gutscheinwertes)

- Gutscheine werden in die App eingespielt
- Jugendlicher kontaktiert zum Nachhause kommen das Taxiunternehmen
- Bei Bezahlung wird der QR-Code des Taxis mithilfe der 4youCard-App gescannt - so können die Gutscheine digital und unkompliziert eingelöst werden.

Im Vorjahr wurde die Förderung wieder nur für 1 Jahr beschlossen, da man dann den finanziellen Spielraum der Gemeinde neu prüfen wollte. Die Förderung fällt in den Bereich 11 (freiwillige Ausgaben und Subventionen) der Härteausgleichskriterien. Die Förderung geht sich laut Voranschlag im zulässigen Gesamtrahmen wieder aus. Im Jahr 2023 hat allerdings kein/e Jugendliche/r die Förderung in Anspruch genommen.

Pitzenberg/Pühret/Rutzenham/Oberndorf

12 x € 4,- Gutscheine pro Jahr

€ 48,- im Jahr zum Taxifahren (Selbstbehalt € 16,00)

Davon bezahlt 1/3 das Land OÖ, 1/3 die Gemeinde und 1/3 der Jugendliche.

Taxiunternehmen: www.jugendservice.at/4youcard/vorteile/jugendtaxi

Teilnehmende Gemeinden: www.jugendservice.at/4youcard/vorteile/jugendtaxi

Es ergeht vom Bürgermeister der Antrag an den Gemeinderat, die bestehende Jugendtaxiförderung, wie oben angeführt, wieder für 1 Jahr fortzuführen.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Abstimmungsergebnis per Handerheben: **EINSTIMMIGE ANNAHME.**

4. Zuschuss für Schulgeld bei Privatschulbesuch; Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Helmberger bringt vor, dass durch die Evaluierung der Gemeindefinanzierung NEU und Neufestlegung der Härteausgleichskriterien ab dem Jahr 2023 die einzelnen einzuhaltenden Härteausgleichskriterien angepasst wurden. Der Bereich 11 umfasst die Kriterien für die freiwilligen Ausgaben und Subventionen. Darunter fallen alle Förderungen der Gemeinde, Jungbürgerfeier, Seniorennachmittag, Ehrungen und Auszeichnungen (z.B. Geburtstags- und Hochzeitsjubilare) Schnupperticket, Gemeindefesttag, Ferienprogramm und sämtliche Subventionen für Vereine und Organisationen – aber auch der Abgang beim Betrieb von Saunaanlagen.

Für das Jahr 2023 fiel die Förderung für den Privatschulbesuch in diesen Bereich, weshalb in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2023 der Zuschuss für Schulgeld bei Privatschulbesuch für neu eintretende Schüler ab dem Schuljahr 2023/2024 eingestellt wurde.

Ab dem Jahr 2024 wurde diese Bestimmung abgeändert. Beiträge an Privatschulen im Ausmaß von max. den Kosten der Pflichtschulbeiträge der jeweiligen Gemeinde sind ab 2024 keine Freiwilligen Ausgaben mehr. In der Gemeinde Rutzenham war die Obergrenze der Förderung immer die Höhe des Gastschulbeitrages von Schwanenstadt, weshalb die Förderung nun wieder wie gehabt eingeführt werden könnte.

Förderbestimmung Privatschulförderung bis 2022:

Die Gemeinde Rutzenham gewährt den Eltern, deren Kind(er) eine Privatschule besuchen und die dafür Schulgeld (Elternbeitrag) zu bezahlen haben, einen Kostenbeitrag in der Höhe von 60 % des tatsächlich entrichteten Schulgeldes (bis einschl. der 9. Schulstufe).

Gewährt wird das Schulgeld nur im Pflichtschulalter und als Obergrenze gilt die Höhe des Gastschulbeitrages welcher für die Pflichtschulen in Schwanenstadt anfallen würde.

Es gibt allerdings keine Garantie, dass die Richtlinien jetzt so bleiben und die Förderung nicht im nächsten Jahr oder in einem der nächsten Jahre wieder abgeschafft werden muss.

Vizebgm. Andreas Huber ist der Meinung, dass im Sinne der Gleichbehandlung die Förderung wieder eingeführt werden sollte. Wenn Kinder eine öffentliche Schule besuchen, dann muss die

Gemeinde einen Gastschulbeitrag bezahlen. Bei einem kostenpflichtigen Privatschulbesuch soll den Eltern in der Höhe des Gastschulbeitrages eine finanzielle Unterstützung gewährt werden. Nachdem für das Budget 2024 diese Förderung wieder möglich wäre, würde er sie wieder beschließen.

Der Bürgermeister ist auch der Meinung, dass die Förderung in das Budget 2024 aufgenommen werden sollte. Dies würde aus seiner Sicht nur ein Problem darstellen, wenn der Abgangsbetrag nur deswegen über € 200.000 kommt, denn dann würden der Gemeinde die freiwilligen Ausgaben wieder um 0,5 % gekürzt. Das kann man aber dzt. noch nicht sagen, da der Voranschlag noch nicht fertig ist.

Nach kurzer Beratung stellt Bürgermeister Anton Helmberger den Antrag, dass die Privatschulförderung wieder eingeführt wird. Der Zuschuss zum Schulgeld bei Privatschulbesuch wird in Rutzenham laut Richtlinien, rückwirkend auch für neu eintretende Schüler:innen ab dem Schuljahr 2023/2024, gewährt.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Abstimmungsergebnis per Handerheben: **EINSTIMMIGE ANNAHME.**

5. Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023; Beschlussfassung über die Verwendung

Am 02.10.2023 hat die OÖ Landesregierung einstimmig die Unterstützung der Gemeinden im Jahr 2022 mit nicht rückzahlbaren Sonderbedarfsmitteln in der Höhe von 25 Millionen Euro einschließlich der entsprechend erstellten Verteilungsrichtlinie beschlossen.

Die Bedarfsmittel werden im Wege einer Direktzahlung zur Erhöhung der Eigenmittel der Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Die Aufteilung der Mittel erfolgte nach einer Berechnung auf Grundlage der Bevölkerungszahl und der Finanzkraft, wobei der danach errechnete Auszahlungsbetrag auf mindestens € 35.000 je Gemeinde erhöht wurde. Die Gemeinde Rutzenham hat aufgrund dieser Aufteilung den Mindestbetrag von € 35.000 Sonderbedarfsmittel erhalten.

Die Verwendung dieser Mittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des Gemeinderates. Erfolgt im Jahr 2023 keine Zuweisung des Betrages zu einem investiven Einzelvorhaben, sind die Mittel einer Haushaltsrücklage „Sonder-BZ 2023“ zuzuführen.

Für die Gemeinde Rutzenham wird empfohlen, dass die Sonderbedarfsmittel zur Gänze einer der allgemeinen Haushaltsrücklage „Sonder-BZ 2023“ zugeführt werden und somit für zukünftige Finanzierungen zur Verfügung stehen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

Die Sonderbedarfsmittel 2023 in Höhe von € 35.000 werden zur Gänze der allgemeinen Haushaltsrücklage „Sonder-BZ 2023“ zugeführt.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Abstimmungsergebnis per Handerheben: **EINSTIMMIGE ANNAHME.**

6. Errichtung Photovoltaikanlage Dienstleistungszentrum 4Plus – Grundsatzbeschluss Verwendung Mittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm 2023 (KIG 2023)

Im Verwaltungszentrum wird schon des längerem überlegt, wie man den Stromverbrauch der kommunalen Gebäude und Einrichtungen der 5 Gemeinden des Verwaltungsbereiches durch eigene PV-Anlagen decken könnte.

Derzeit gibt es folgende Anlagen:

• Kindergarten Schlatt –	5,20 kWp
• Verwaltungszentrum 5+ –	20,88 kWp
• Volksschule Bach –	3,00 kWp
• Kindergarten Bach –	3,00 kWp
Gesamt	32,08 kWp

Weiters erhält die Gemeinde Schlatt aus der neuen PV-Anlage am Bahndamm als Pacht 3 Prozent der jährlichen Stromerzeugung – bei einer PV-Anlage mit rd. 1000 kWp Leistung entspricht das **rd. 30 kWp**.

Beim Treffpunkt Pühret/FF Pühret ist gerade ein Notfallresilienzsystem in Umsetzung, in dessen Zug eine **15,12 kWp**-PV-Anlage montiert wird.

Insgesamt verbrauchen die 5 Gemeinden laut Stromabrechnung 2022 rund **183.000 kWh Strom** – Ziel wäre es langfristig, den gesamten Strombedarf für die kommunalen Gebäude und Einrichtungen aus PV-Anlagen zu decken.

Zur Erreichung dieses Zieles ist eine Überlegung, dass auf den kommunalen Gebäuden PV-Anlagen errichtet werden sollen. Dazu wurde bei der KWG angefragt, welche Kapazitäten an Überschusseinspeisung bei den einzelnen Standorten vorherrschen und es haben sich folgende 4 Gebäude mit einer möglichen Überschusseinspeisung über 10 kWp herauskristallisiert:

- Gemeinde Schlatt – Feuerwehrhaus (in Abtausch mit Bauhof Schlatt)
- Dienstleistungszentrum 4+
- Gemeinde Rutzenham – Volksschule Bach
- Gemeinde Rutzenham – Kindergarten Bach

Die Fa. ETL – Landertshamer wurde beauftragt, für diese 4 Objekte die Daten zu erheben und die Anlagen zu planen.

Anlagen kWp lt. Planung ETL – Landertshamer in Absprache mit Gemeinden:

Bauabschnitt I

- FF Schlatt – 16,72 kWp PV-Anlage mit 30 kWh-Speicher
- **Dienstleistungszentrum 4Plus – 124,26 kWp PV-Anlage reduziert auf 65,74 kWp (da dann keine Leitungsverstärkung notwendig ist)**

Bauabschnitt II

- Volksschule Bach – 73,72 kWp PV-Anlage
- Kindergarten Bach – 27,36 kWp PV-Anlage

Im Zuge eines Informationsabend am 14.11.2023 für die Mitglieder der Gemeinderäte der 5 Gemeinden wurde über das Projekt informiert und die geplante Vorgehensweise informiert und von den Anwesenden so befürwortet. Es wurden daher in den entsprechenden Voranschlägen der Gemeinde Schlatt und des Dienstleistungszentrum 4+ die Photovoltaikanlagen des ersten Bauabschnittes budgetiert.

Photovoltaikanlage Dienstleistungszentrum 4+

Das Gebäude des Dienstleistungszentrum 4+ ist aufgrund seiner Lage und Ausrichtung optimal für die Errichtung einer Photovoltaikanlage. Die ursprüngliche Planung hätte eine Anlage von 124,26 kWp vorgesehen. Laut Netzbetreiber KWG ist mit der derzeitigen Leitung eine Einspeisung von 30 kVA möglich. Die KWG hat das anteilige Netzzutrittsentgelt für die Leitungsverstärkung für eine Einspeisung von 97 kVA mit 31.189,20 Euro inkl. MwSt. angeboten.

Nachdem die Leitungsverstärkung doch erhebliche Kosten verursacht, ist vorgesehen, dass vorerst eine Photovoltaikanlage errichtet wird, die optimal auf die mögliche Einspeisung von 30 kVA ausgerichtet ist – ausgegangen wird von einer Anlage mit rd. 65 kWp.

Die geschätzten Errichtungskosten werden sich auf rd. 127.700 Euro belaufen. Es ist vorgesehen, dass die Photovoltaikanlage durch die 4 Eigentümergemeinden des Gemeindeverbandes Dienstleistungszentrum 4* im jeweiligen Anteil laut Aufteilungsschlüssel errichtet wird.

Aufteilung Kosten PV-Anlage DLZ auf die 4 Gemeinden - Anschaffung 2024				
(Aufteilung lt. Aufteilungsschlüssel 2024-2025)				
	Anteil in %	Eigenmittel 20	KIG-Mittel	Pauschalzuschuss PV-Förderung
Pitzenberg	15,23%	2700	9700	5600
Pühret	17,96%	21300	0	0
Rutzenham	27,23%	13700	15500	3100
Oberndorf	39,58%	7900	25300	13800
PV-Förderung				9100
Summe		45600	50500	22500
				9100

Die Gemeinden Pitzenberg, Rutzenham und Oberndorf werden Mittel aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG2023) – Zweckzuschuss gemäß § 2 KIG 2023 (Energiesparmaßnahmen) für das Vorhaben zur Verfügung stellen.

Die Gemeinde Pühret hat die Mittel gemäß § 2 KIG 2023 bereits verwendet und wird den Anteil mit Eigenmitteln aufbringen.

Laut den Durchführungsbestimmungen zum Kommunalinvestitionsgesetz 2023 kann auch ein Gemeindeverband Anträge auf Gewährung eines kommunalen Zweckzuschusses nach KIG 2023 stellen. Der Zweckzuschuss wird pro Gemeinde nach der Höhe der finanziellen Beteiligung der jeweiligen Gemeinde an der Investition bemessen.

Dazu haben alle betroffenen Gemeinden dem KIG-Projekt zuzustimmen und auch daran teilzunehmen. Der Zuschuss geht an den Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband steht kein eigener Zuschuss zu, er beantragt die den Gemeinden zustehenden Zuschüsse in deren Namen.

Den Anträgen von Gemeindeverbänden sind die Zustimmungserklärungen der beteiligten Gemeinden beizulegen.

EM Harald Keil fragt nach, ob es langfristige Zusagen vom Energieversorger bezüglich der Einspeisung gibt.

Der Bürgermeister erteilt die Auskunft, dass diesbezüglich mit der KWG gesprochen wurde. Es kann passieren, dass im Sommer bei Spitzen die Einspeisung gestoppt wird. Über den virtuellen Speicher (KWG VIEL Vertrag) kann der Überschuss für andere Zählpunkte (z.B. Straßenbeleuchtung) verwendet werden.

GR Heimbuchner merkt an, dass die genehmigten Einspeisekapazitäten der PV-Anlagen dem vorhandenen Netz angepasst sind. Wer zuletzt in einem Gebiet anschließt hat derzeit die Leistungen bei einer Einspeisung anzupassen. Ob diese Vorgehensweise einmal geändert wird weiß niemand.

Nach kurzer Diskussion ergeht seitens des Bürgermeisters folgender Antrag an den Gemeinderat:

Die Gemeinde Rutzenham stimmt der Teilnahme am Projekt „Errichtung einer Photovoltaikanlage“ des Gemeindeverbandes Dienstleistungszentrum 4* und stimmt der Beantragung eines Zweckzuschusses nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 zu.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Abstimmungsergebnis per Handheben: **EINSTIMMIGE ANNAHME.**

7. Beschlussfassung Hebesätze der Gemeindesteuern und Abgaben 2024

- a) Erlassung einer neuen Abfallgebührenordnung
- b) Abänderung der Kanalgebührenordnung
- c) Abänderung der Hundeabgabenordnung
- d) **Beschluss der sonstigen Hebesätze der Gemeindesteuern und Abgaben**

Der Bürgermeister erklärt, dass aufgrund der Vorprüfzeit des Voranschlagsentwurfes auf Einhaltung der Härteausgleichskriterien eine Beschlussfassung des Voranschlages im Dezember nicht möglich ist.

Somit können die Gemeindesteuern und Abgaben für 2024 nicht im Zuge des Voranschlages beschlossen und mit diesem geprüft werden, sondern es ist eine eigene Beschlussfassung durch Abänderung der jeweiligen Gebührenordnung und anschließende Vorlage zur Verordnungsprüfung notwendig.

a) Erlassung einer neuen Abfallgebührenordnung

Ein Entwurf für eine neue Abfallgebührenordnung wurde entsprechend dem Muster des OÖ Gemeindebundes und in Abstimmung mit der Direktion Inneres und Kommunales beim Amt der OÖ Landesregierung ausgearbeitet. Der Entwurf bildet die Anlage TOP 7 a und wurde jedem Gemeinderatsmitglied mit der Sitzungseinladung übermittelt. Die Gebühren gemäß § 2 wurden zum Erreichen des Kostendeckungsgrades von 100 % gegenüber dem Jahr 2023 um 10 % erhöht. Die neuen Abfallgebühren ab dem 1.1.2024 sind somit wie folgt:

	Tarife alt (netto)	Tarife alt brutto	Tarife ab 1.1.2024 (netto) gerundet	Tarife ab 1.1.2024 brutto
Grundgebühr/Jahr:	86,00 €	94,60	94,60 €	104,06
60 l / Abfuhr	4,28 €	4,71	4,70 €	5,17
90 l / Abfuhr	5,99 €	6,59	6,60 €	7,26
120 l / Abfuhr	7,17 €	7,89	7,90 €	8,69
240 l / Abfuhr	14,18 €	15,60	15,60 €	17,16
Müllsack Stk.	4,36 €	4,80	4,73 €	5,20

Das Inkrafttreten der neuen Abfallgebührenordnung lt. Anlage TOP 7a wurde mit 1.1.2024 bei gleichzeitigem Außerkraftsetzen der Abfallordnung vom 13.12.2016 festgelegt.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, eine neue Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Rutzenham zu erlassen und die Abfallgebührenordnung gemäß Muster laut Anlage TOP 7a zu beschließen. Die Anlage TOP 7a bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Abstimmungsergebnis per Handerheben: **EINSTIMMIGE ANNAHME.**

b) Abänderung der Kanalgebührenordnung

Für die Erhöhung der Kanalanschlussgebühr sowie der Kanalbenutzungsgebühr entsprechend dem Erlass der OÖ Landesregierung vom 09.11.2023 muss die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Rutzenham abgeändert werden. Ein Entwurf der Verordnung wurde ausgearbeitet und jedem Gemeinderatsmitglied mit der Sitzungseinladung übermittelt. Der Entwurf bildet die Anlage TOP 7b.

Die Kanalbenutzungsgebühr wurde gegenüber den Jahren 2022 und 2023 nicht erhöht. Damit soll ein kleiner Beitrag zur Abdämpfung der Preissteigerungen in vielen Bereichen beigetragen werden.

Die Kanalanschlussgebühr wurde entsprechend der Vorgabe des Landes OÖ mit der Mindestkanalanschlussgebühr festgesetzt.

Die Kanalbenützungsgebühren müssen bei Härteausgleichsgemeinden um 1 € pro m³ erhöht werden, wenn im Kanalbereich keine Auszahlungsdeckung erreicht werden kann. Diese Auszahlungsdeckung wird aber aus derzeitiger Sicht erreicht, wodurch eine Erhöhung nicht notwendig ist.

Die Verordnung zur Abänderung der Kanalgebührenordnung tritt laut Anlage TOP 7b mit 1.1.2024 in Kraft.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, die Verordnung der Gemeinde Rutzenham zur Abänderung der Kanalgebührenordnung lt. Anlage TOP 7b zu beschließen. Die Anlage TOP 7b bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Abstimmungsergebnis per Handerheben: **EINSTIMMIGE ANNAHME.**

c) Abänderung der Hundeabgabenordnung

Der § 2 – Höhe der Abgabe, der vom Gemeinderat der Gemeinde Rutzenham am 12. Juni 2018 erlassenen Hundeabgabenordnung soll für sonstige Hunde auf € 50,00 abgeändert werden. Für die Abänderung der Hundeabgabenordnung wurde ein Verordnungsentwurf formuliert. Die Musterverordnung wurde jedem Gemeinderatsmitglied mit der Sitzungseinladung übermittelt und bildet die Anlage TOP 7c.

Die Gebührenerhöhung tritt laut Anlage TOP 7c mit 1.1.2024 in Kraft.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, die Verordnung der Gemeinde Rutzenham zur Abänderung der Hundeabgabenordnung lt. Anlage TOP 7c zu beschließen. Die Anlage TOP 7c bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Abstimmungsergebnis per Handerheben: **EINSTIMMIGE ANNAHME.**

d) Beschlussfassung der sonstigen Hebesätze der Gemeindesteuern und Abgaben ab 1.1.2024

Es wird dem Gemeinderat folgender Antrag zur Genehmigung vorgelegt:

Die sonstigen Hebesätze der Gemeindesteuern und Abgaben für das Jahr 2024 werden folgendermaßen festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500,000	v.H.d. Steuermessbet.
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500,000	v.H.d. Steuermessbet.
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15,000	v.H.d. Preises o. Entgelts
Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen		v.H.D. Preises o. Entgelts
Kostenbeitrag KiGa-Transport Busbegleitung je Monat	16,50	EUR inkl. MwSt.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Abstimmungsergebnis per Handerheben: **EINSTIMMIGE ANNAHME.**

8. EU; Art. 6 EED III, 2030-Energiesparziel von öffentlichen Gebäuden; Meldung an die Europäische Kommission bis Ende des Jahres 2023

Der Vorsitzende erklärt, dass am 20. September 2023 die Richtlinie (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht wurde.

Aus Art. 6 Abs. 1 EED III ergibt sich ab Oktober 2025 die Verpflichtung zur Sanierung von jährlich 3 % der beheizten und/oder gekühlten Gebäude öffentlicher Einrichtungen, die zum 01.01.2024 nicht dem Standard eines Niedrigstenergiegebäudes entsprechen und deren Gesamtnutzungsfläche mehr als 250 m² beträgt.

Die Richtlinie sieht auch die Möglichkeit vor, dass anstelle der Sanierung von 3% der Gebäude öffentlicher Einrichtungen ein **alternativer Ansatz** gewählt werden kann. Beim alternativen Ansatz können Energieeinsparungsmaßnahmen gesetzt werden, die den Energieeinsparungen einer jährlichen 3 %-Sanierungsquote entsprechen und dadurch das 2030-Energiesparziel erreicht wird. Dabei muss nicht zwingend renoviert werden, sondern es sind auch kostengünstigere Maßnahmen (z.B. Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauches) möglich.

Diese – nach Auskunft von Energieexperten leichter zu erfüllende – Alternative kann jedoch nur genutzt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2023 der Kommission die voraussichtlichen Einsparungsziele mitgeteilt werden.

Der Bund und mehrheitlich die Länder (ua. auch das Land Oberösterreich) haben sich für die Nutzung des alternativen Ansatzes entschieden.

Aufgrund ihrer Stellung als eigene Gebietskörperschaft kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung, welche der beiden Optionen gewählt wird, ausschließlich der Gemeinde selbst zu. **Der Gemeinderat hat sich mit der Thematik zu befassen und entweder für die Option Abs. 1 (jährliche Renovierungsquote von 3 %) oder für den alternativen Ansatz Option Abs. 6 (Maßnahmen zur Energieeinsparung) zu entscheiden.**

Jene Gemeinden, die die Option Abs. 1 (Renovierung) wählen werden ersucht, dies dem Land Oberösterreich bis 15.12.2023 mitzuteilen.

Das Land Oberösterreich geht davon aus, dass im Regelfall der leichter zu erfüllende **alternative Ansatz (Option Abs. 6)** gewählt wird. Als Hilfestellung wird der Energiesparverband Oberösterreich den Gesamtenergieverbrauch aller öö. Gemeinden die den alternativen Ansatz wählen, aufgrund der Daten der Statistik Austria berechnen. 3 % des errechneten Gesamtverbrauchs wird dann der Europäischen Kommission als voraussichtliche Energieeinsparung der Gemeinden kumuliert vom Land OÖ gemeldet.

Seitens des Amtes wird empfohlen, dass für die öffentlichen Gebäude der Gemeinde Rutzenham die Möglichkeit des alternativen Ansatzes gemäß Art. 6 Abs. 6 EED III gewählt wird.

Der Bürgermeister stellt nach kurzer Diskussion den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Rutzenham nimmt für ihre Gebäude der öffentlichen Einrichtungen den alternativen Ansatz (Maßnahmen zur Energieeinsparung) gemäß Art. 6 Abs. 6 der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED III) in Anspruch.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Abstimmungsergebnis per Handerheben: **EINSTIMMIGE ANNAHME.**

Allfälliges

GR Karl Wohlschläger teilt mit, dass im Kindergartengebäude bei der oberen Wohnung bei der Heizung mit dem Rücklauf etwas nicht stimmt. Das sollte angeschaut werden.

GR Karl Wohlschläger bringt vor, dass die Rettung lt. Navigationsgeräte über die Güterwege „Hosn“ und „Schulerweg“ über Anzental nach Bach fährt. Auf den Güterwegen wird kein Winterdienst verrichtet. Er ist der Ansicht, dass die Gemeinde beantragen kann, dass diese Route aus den Routenplanern der Rettung gestrichen wird.

Bürgermeister Anton Helmberger erkundigt sich, ob man hier seitens der Gemeinde etwas unternehmen kann.

Bürgermeister Anton Helmberger berichtet, dass er das sehr informative Kat 2 (Katastrophenschutz) Seminar gemacht hat und berichtet den Gemeinderäten davon. Er gibt bekannt, dass man seitens der Gemeinde ein Notstromaggregat ankaufen wird. Für den Kindergarten und die Volksschule Bach wird man verschiedene Notfallszenarien ausarbeiten müssen.

GR Manfred Heimbuchner merkt an, dass zB in Niederthalheim schon ein Notfallszenario durchgespielt wurde.

Abschließend beraten die Gemeinderäte nochmals über die möglichen Sanierungs-/ Umbaumaßnahmen beim Kindergarten Bach.

Bürgermeister Anton Helmberger möchte sich für die gute Zusammenarbeit im Gemeinderat und das sehr gute Klima bedanken. Er lädt die Gemeinderäte im Anschluss an diese Sitzung zu einer kleinen Weihnachtsfeier im Gasthaus „Wirt in der Au“ ein.

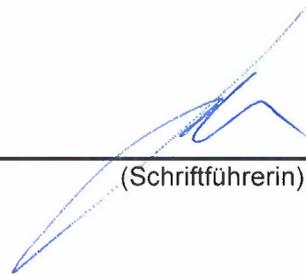
Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 26.09.2023 wurde kein Einwand vorgebracht.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21:20 Uhr die Sitzung.



(Vorsitzender)



(Schriftführerin)

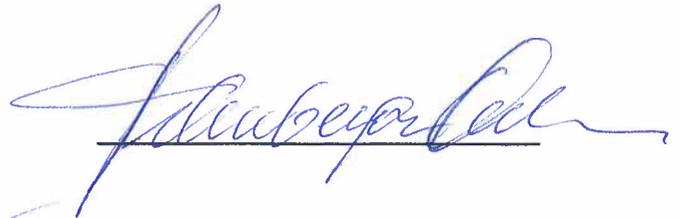
VERMERK:

Gegen die vorliegende Verhandlungsschrift* wurden bis zur – bzw. während der Sitzung vom 12.03.2024 keine Einwendungen erhoben*, ~~wurden Einwendungen vorgebracht und der beigeheftete Beschluss gefasst*.~~

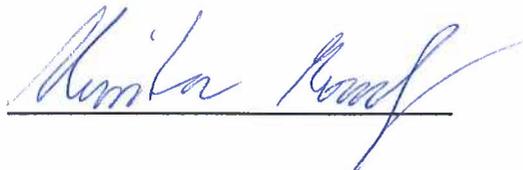
Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird bestätigt:

Rutzenham, am 12.03.2024

Der Vorsitzende:



VP-Fraktion:



FP-Fraktion:



BL-Fraktion

